Statuten des Vereins
Schule Brennt! Plattform für Lehrer*innenproteste

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz 2
§ 2 Ziele, Tätigkeitsbereiche und Zweck 2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks 2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft 3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 3
§ 6 Mitgliedsbeitrag 3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 3
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder 3
§ 9 Vereinsorgane 4
§ 10 Die Mitgliederbundesversammlung 4
§ 11 Aufgaben der Mitgliederbundesversammlung 5
§ 12 Der Vorstand 5
§ 13 Aufgaben des Vorstands 6
§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder 6
§ 15 Rechnungsprüfer*innen 6
§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins 7

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den folgenden Namen: Schule Brennt! Plattform für Lehrer*innenproteste.
2. Er hat seinen Sitz in Wien, erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und kooperiert mit internationalen Partnern.

§ 2 Ziele, Tätigkeitsbereiche und Zweck

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO. Der Verein dient der finanziellen, administrativen und ideellen Unterstützung der Initiative Schule Brennt.
2. Inhaltlich dient der Verein der Verbesserung des Arbeitsraums Schule, der Förderung von inklusiver Bildung in der (österreichischen) Gesellschaft sowie der Schaffung einer Schule für alle und in Folge dessen einem Umgestaltungsprozess des Bildungssystems im Sinne der Gleichfreiheit.
3. Konkret verfolgt der Verein die folgenden Ziele – wobei die Zielsetzungen und die Entscheidung der jeweiligen Tätigkeiten von den Vereinsmitgliedern demokratisch beschlossen werden:
    - Wir leben ein Bildungssystem, das auf tatsächlicher Partizipation aller Beteiligten beruht.
    - Es gibt einen Raum, in dem sich Lehrpersonen austauschen, organisieren und solidarisieren.
    - Schule ist ein Ort, an dem sich alle Beteiligten für ein diskriminierungsfreies Miteinander einsetzen.
    - Es gibt eine inklusive Schule für alle.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:
    - ☐ Österreichweite Vernetzung interessierter Lehrpersonen und Bildungsbeteiligter
    - ☐ Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgen
    - ☐ Produktion und Herausgabe von Medien, Medieninhalten, Infomaterialien und Publikationen
    - ☐ Organisation eines kritisch-konstruktiven Diskurses zu aktuellen bildungspolitischen Debatten
    - ☐ Durchführung (bildungs-)politischer Meetings, Veranstaltungen und Versammlungen
    - ☐ Veranstaltung von Workshops und Seminaren
    - ☐ Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
    - ☐ Durchführung von Forschungsprojekten bzw. Studien
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
    - ☐ Spenden
    - ☐ Freiwillige Mitgliedsbeiträge
    - ☐ Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
    - ☐ Verkauf vereinseigener Publikationen
    - ☐ Vermächtnisse, Schenkungen und Subventionen von Stiftungen, Privatpersonen und Unternehmungen
    - ☐ Subventionen und Zuwendungen aus öffentlicher Hand
    - ☐ aufgrund letztwilliger Verfügungen dem Verein gewidmeter Vermögenswerte
    - ☐ Crowdfunding
    - ☐ sonstige Zuwendungen
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in diesen Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen persönlichen Zuwendungen erhalten. Die Vereinsmittel müssen verantwortungsvoll und verhältnismäßig eingesetzt werden.

4. Zugesprochene Mittel dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden. Die Annahme von finanziellen Zuwendungen von öffentlicher Hand, Stiftungen, Privatpersonen, Unternehmen u.ä. müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder des Vereins sind aktive Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind jene, die sich jeweils bis zum Stichtag am 15.September jedes Kalenderjahres als Mitglied registrieren und deren Mitgliedsantrag vom Vorstand angenommen wurde. Die aktive Mitgliedschaft endet automatisch nach einem Jahr und muss jährlich neu beantragt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann jeder Mensch, der sich in Österreich aufhält und der sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins identifiziert, Mitglied des Vereins werden, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Erstsprache, Staatsbürgerschaft und Religion.

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Antragstellung der*des Betreffenden beim Vorstand bis zum Stichtag am 15. September eines Jahres (mittels Registrierung via Online-Formular). Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliedschaft kann auf Grund der unter §7 Abs. 4 angeführten Ausschlussgründe vom Vorstand abgelehnt werden.
2. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von aktiven Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines von diesen bereits bestellten Vorstands durch ebendiesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein verzichtet auf regelmäßige Mitgliedsbeiträge. Die Vereinsmitglieder werden gebeten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Spenden an den Verein zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet automatisch jährlich mit 14.September.
2. Die Mitgliedschaft erlischt aber auch durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausschließen, wenn dieses die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt nicht beachtet, öffentliche Aussagen trifft oder Aktionen setzt, die dem Ansehen des Vereins merklichen Schaden zufügen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederbundesversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern des Vereins zu.
2. Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Beitritt zum Verein, dessen Ziele nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden erleiden könnte. Jedes Mitglied hat die

Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder werden gebeten dem Verein Spenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu entrichten.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung einer schriftlichen Fassung der Statuten zu verlangen bzw. diese auf dem aktuellen Stand auf der Webseite des Vereins (www.schulebrennt.at) zu finden.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Information über die aktuelle Zahl von Mitgliedern vom Vorstand zu verlangen und diese innerhalb von zwei Wochen nach der Antragstellung vom Vorstand zu bekommen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederbundesversammlung
2. Der Vorstand als Leitungsorgan. Dieser besteht aus zwei Obmenschen und zwei Kassier*innen.
3. Zwei Rechnungsprüfer*innen
4. Das Schiedsgericht

§ 10 Die Mitgliederbundesversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederbundesversammlung findet einmal jährlich Ende September statt. Die erste ordentliche Mitgliederbundesversammlung findet spätestens drei Monate nach Entstehung des Vereins statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederbundesversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederbundesversammlung oder auf Antrag der Rechnungsprüfer*innen statt. Ebenso können die aktiven Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederbundesversammlung beantragen. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Zehntel aller aktiven Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag beim Vorstand einbringt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederbundesversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich per Mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederbundesversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederbundesversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederbundesversammlung sind jedenfalls die in der Begründung seitens des Vorstands, der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer:innen genannten Punkte als Teil der Tagesordnung festzulegen.
6. Gültige Beschlüsse im Rahmen einer Mitgliederbundesversammlung – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederbundesversammlung – können nur zu Themenstellungen der vorher bekanntgegebenen Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Mitgliederbundesversammlung sind alle aktiven Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Pro Person dürfen nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.
8. Die Mitgliederbundesversammlung ist bei einer Anwesenheit von 50% der Mitglieder sofort und ansonsten spätestens 30 Minuten nach Beginn der Sitzung auch unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederbundesversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit (50% +1 der Stimmberechtigungen). Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Den Vorsitz in der Mitgliederbundesversammlung führt eine Person aus dem Vorstand. Ist der gesamte Vorstand verhindert, obliegt der Vorsitz einer*m der Rechnungsprüfer*innen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederbundesversammlung

Der Mitgliederbundesversammlung ist eine Generalversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Mitgliederbundesversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschluss der Aktivitäten des Vereins nach ausreichender Diskussion für das kommende Jahr;
2. Aktualisierungen, Erweiterungen bzw. Änderungen der Ziele und des Zwecks des Vereins;
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
4. Beschlussfassung über den Voranschlag;
5. Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer*nnen;
6. Entlassung des Vorstandes;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Obmenschen und zwei Kassier*innen. Der Vorstand wird aus den Mitgliedern des Kernteams der Initiative Schule Brennt gestellt. Drei Viertel des Vorstandes müssen aktiv im Schuldienst als Lehrer*innen einer anerkannten Schule in Österreich stehen. Mindestens zur Hälfte muss der Vorstand aus FLINTA-Personen bestehen.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes aktives Mitglied interimistisch einzusetzen. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand notwendig sowie die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederbundesversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, hat jedes ordentliche Vereinsmitglied das Recht, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederbundesversammlung einzuberufen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederbundesversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 12 Abs. 8), Rücktritt (siehe § 12 Abs. 9) oder Austritt aus dem Verein.
8. Die Mitgliederbundesversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederbundesversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 12 Abs. 2) eines*r Nachfolgers*in wirksam.
10. Der Vorstand ist an die Vorgaben des Mitgliederbundesversammlung gebunden. Lediglich bezüglich § 12 Abs. 2) kann der Vorstand Änderungen bestimmen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
2. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Mitgliederbundesversammlung;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung der Gemeinnützigkeit und der nicht auf Gewinn gerichteten Vereinsziele sowie Einrichtung eines Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben;
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. Aufnahme und Kündigung allfälliger Angestellter des Vereins.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Vorsitzenden führen in solidarischer Zusammenarbeit die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederbundesversammlung vorbehalten sind.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt den Verein nach außen zu vertreten. Schriftliche Ausfertigungen und Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften einer Person des Vorstands, in Geldangelegenheiten des*r Kassiers*in.
3. Für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins sind beide Kassierer*innen verantwortlich.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstands. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Vorstands ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich (einfache Mehrheit).

§ 15 Rechnungsprüfer*innen

1. Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederbundesversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*nnen zeitgerecht die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und auf Anfrage jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Mitgliederbundesversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstands sinngemäß (§12 Abs. 2, 7, 8, 9).

§ 16 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur*m Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die Schiedsrichter*innen und für die*den Vorsitzende*n des Schiedsgerichts keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederbundesversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederbundesversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese Person das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen
4. Das verbleibende Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation übertragen werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein „Schule Brennt! Plattform für Lehrer*innenproteste“, wobei das übertragene Vereinsvermögen ausschließlich für Tätigkeiten im Sinne der §§ 34 ff BAO - Bundesabgabenordnung verwendet werden darf.
5. Der zuletzt amtierende Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.